

L 3 Liturgie

L 3.1 Einrichtungen

L 3.1.1 Errichtung der Liturgischen Kommission

L 3.1.1

In der Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie, Kapitel I, V, 43–45 a, heißt es:

„43. Der Eifer für die Pflege und Erneuerung der Liturgie gilt mit Recht als ein Zeichen für die Fügungen der göttlichen Vorsehung über unserer Zeit, gleichsam als ein Hindurchgehen des Heiligen Geistes durch seine Kirche; er gibt ihrem Leben, ja dem gesamten religiösen Fühlen und Handeln unserer Zeit eine eigene Note.

Deshalb beschließt das Heilige Konzil zur weiteren Förderung der pastoral-liturgischen Bewegung in der Kirche das Folgende:

44. Es ist zweckmäßig, daß die für die einzelnen Gebiete im Sinne von Art. 22, § 2 zuständige kirchliche Autorität eine Liturgische Kommission einrichtet, die Fachleute für Liturgiewissenschaft, Kirchenmusik, sakrale Kunst und Seelsorgsfragen zur Unterstützung heranziehen möge. Dieser Kommission soll im Rahmen des Möglichen ein Pastoralliturgisches Institut zur Seite stehen, das sich aus sachverständigen Mitgliedern, gegebenenfalls auch Laien, zusammensetzt. Sache dieser Kommission wird es sein, unter Führung der oben genannten kirchlichen Autorität des jeweiligen Gebietes die pastoralliturgische Bewegung in dem betreffenden Raum zu leiten und die nötigen Studien und Experimente zu fördern, wenn immer es um Anpassungen geht, die dem Apostolischen Stuhl vorzulegen sind.

45. Im gleichen Sinn sollen die einzelnen Bistümer eine Liturgische Kommission haben, um unter Leitung des Bischofs die liturgische Bewegung zu fördern.“

Die Fügungen der göttlichen Vorsehung und die Beschlüsse der Heiligen Kirchenversammlung mit dankbarem Herzen aufgreifend, habe ich die Liturgische Kommission errichtet.

Möge die Liturgische Kommission in der Pflege und Erneuerung der Liturgie allen Liturgen zu Diensten sein und von ihnen wiederum Anregung und Unterstützung erfahren.

Augsburg, am Tag der Promulgation der Konstitution über die hl. Liturgie durch das Zweite Vatikanische Konzil,
den 4. Dezember 1963

Dr. Josef Stimpfle
Bischof von Augsburg

(Abl. 1964 S. 17f.)